



**Besondere Bedingungen für die Verbundene Wohngebäudeversicherung
nach den VGB 2008 Wohnflächenmodell**

Klassik Stand 09/2013

1. Entschädigungsgrenzen.....	2
2. Feuer (soweit versichert).....	2
2.1 Feuer-Rohbauversicherung	2
2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden	2
2.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden	2
2.4 Einschluss von Nutzwärmeschäden	2
3. Leitungswasser (soweit versichert)	2
3.1 Fußbodenheizung	2
4. Kosten.....	2
4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten	2
4.2 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte	2
5. Sonstiges.....	2
5.1 Leistungs-Update-Garantie	2
5.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)	2
5.3 Photovoltaikanlagen.....	2
5.4 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel	3
5.5 Neubaurabatt	3
5.6 Schadenfreiheits-Rabatt	3
6. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt) 4	4
ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“	4
ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“	4



1. Entschädigungsgrenzen

Die Entschädigungsleistung aus allen Deckungs- und Haftungserweiterungen dieser Besonderen Bedingungen ist je Versicherungsfall auf insgesamt 2.500.000 € begrenzt.

2. Feuer (soweit versichert)

2.1 Feuer-Rohbauversicherung

Die im Neubau begriffenen Gebäude und die zu ihrer Errichtung notwendigen, auf dem Baugrundstück befindlichen Baustoffe sind während der Zeit des Rohbaus bis zur bezugsfertigen Herstellung, längstens aber für 12 Monate, beitragsfrei gegen die Gefahr Feuer versichert.

2.2 Überspannungsschäden durch Blitz unter Einschluss von Folgeschäden

1. In Ergänzung zum Versicherungsschutz für Blitzschlagschäden leistet der Versicherer Entschädigung auch für Schäden, die an versicherten elektrischen Einrichtungen und Geräten durch Überspannung, Überstrom und Kurzschluss infolge eines Blitzes oder durch sonstige atmosphärisch bedingte Elektrizität entstehen.
2. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

2.3 Rauch-, Ruß- und Sengschäden

1. In Erweiterung von Abschnitt A § 2 Nr. 2 VGB 2008 leistet der Versicherer auch Entschädigung für versicherte Sachen, die durch Rauch zerstört oder beschädigt worden sind. Als Rauchschaden gilt jede unmittelbare Zerstörung oder Beschädigung der versicherten Sachen durch Rauch, der plötzlich bestimmungswidrig aus den auf dem Versicherungsgrundstück befindlichen Feuerungs-, Heizungs-, Koch- oder Trocknungsanlagen austritt.
2. Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 b) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Sengschäden mitversichert, die nicht durch Brand, Blitzschlag, Explosion oder Implosion entstanden sind.
3. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

2.4 Einschluss von Nutzwärmeschäden

Abweichend von Abschnitt A § 2 Nr. 5 d) VGB 2008 sind auch die dort bezeichneten Brandschäden mitversichert. Die Entschädigung ist je Versicherungsfall begrenzt auf 5.000 €.

3. Leitungswasser (soweit versichert)

3.1 Fußbodenheizung

Schäden an und durch Fußbodenheizungsinstallationen sind mitversichert, soweit Kunststoff-Rohre (keine Kupferrohre) verlegt wurden und einzelne Heizkreise pro Zimmer vorhanden sind.

4. Kosten

4.1 Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutz- und Dekontaminationskosten

1. Die Entschädigungsleistung für Aufräumungs-, Abbruch-, Bewegungs- und Schutzkosten gem. Abschnitt A § 7 Nr. 1 VGB 2008 ist je Versicherungsfall auf 25.000 € begrenzt.

4.2 Mehrkosten infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte

1. Abweichend von Abschnitt A § 8 Nr. 3 a) dd) VGB 2008 sind bei der Anrechnung des Wertes wieder verwertbare Reste versicherter und vom Schaden betroffener Sachen infolge behördlicher Wiederherstellungsbeschränkungen zu berücksichtigen. Die Entschädigung ist jedoch begrenzt auf den Betrag, der sich vertragsgemäß ergeben würde, wenn die versicherte und vom Schaden betroffene Sache zerstört worden wäre, gekürzt um den Altmaterialwert, abzüglich Aufräumungs- und Abbruchkosten, maximal jedoch 10.000 €.
2. Die Berücksichtigung von behördlichen Wiederherstellungsbeschränkungen für Restwerte erfolgt nur, soweit sie auf der Grundlage vor Eintritt des Versicherungsfalles erlassener Gesetze und Verordnungen beruhen. Soweit behördliche Auflagen mit Fristsetzung vor Eintritt des Versicherungsfalles erteilt wurden, werden sie für die Restwerte nicht berücksichtigt.

5. Sonstiges

5.1 Leistungs-Update-Garantie

Werden die dieser Verbundenen Wohngebäudeversicherung zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen in der gewählten Tarif-Struktur (Allgemeine Versicherungsbedingungen und/oder die Deckungserweiterungen) ausschließlich zum Vorteil des Versicherungsnehmers und ohne Mehrbeitrag geändert, so gelten die Inhalte der neuen Bedingungen mit sofortiger Wirkung auch für diesen Vertrag.

5.2 Garantie GDV-Musterbedingungen (VGB 2008)

Wir garantieren, dass unsere Leistungsinhalte den Versicherungsnehmer in keinem Punkt schlechter stellen als die vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft (GDV) empfohlenen Leistungsinhalte (GDV-Empfehlung auf Basis VGB 2008).

5.3 Photovoltaikanlagen

Abweichend von Abschnitt A § 5 Nr 3a) VGB 2008 sind auf dem Hausdach befestigte Photovoltaikanlagen (Aufdachmontage) gegen die im Versicherungsschein genannten Gefahren mitversichert. Zur Photovoltaikanlage gehören Solarmodule, Montagerahmen, Befestigungselemente, Mess-, Steuer- und Regeltechnik, Wechselrichter und Verkabelung.

5.4 Unklare Zuständigkeit bei Versichererwechsel – in Ergänzung zu Abschnitt B § 2 Nr. 1 VGB 2008

Ist zum Zeitpunkt der Schadenmeldung unklar, ob ein Sachschaden während der Gültigkeit dieser Versicherung eingetreten ist oder in die Zuständigkeit der bis zu diesem Zeitpunkt bestehenden Vorversicherung fällt, werden wir die Schadenbearbeitung nicht wegen des fehlenden Nachweises unserer Zuständigkeit ablehnen.

Können wir uns mit dem Vorversicherer nicht einigen, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, treten wir im Rahmen des mit uns vereinbarten Versicherungsschutzes in Vorleistung, sofern und soweit die Leistung auch im Falle einer unverändert fortgeführten Vorversicherung erbracht worden wäre. Dies setzt voraus, dass Sie uns soweit wie möglich bei der Klärung des Sachverhaltes unterstützen und Ihre diesbezüglichen Ansprüche gegen den Vorversicherer an uns abtreten.

Sollte sich im Rahmen der Geltendmachung der an uns abgetretenen Ansprüche herausstellen, dass der Schaden tatsächlich nicht in unsere Zuständigkeit fiel und der Vorversicherer ebenfalls nicht oder nur eingeschränkt zur Leistung verpflichtet war, können wir von Ihnen die zu viel erbrachten Leistungen zurückverlangen.

Bleibt hingegen unklar, welche Gesellschaft für den Schaden zuständig ist, erbringen wir auch eine sich gegenüber der Vorversicherung ergebende Mehrleistung, sofern festgestellt werden kann, dass es zum Zeitpunkt des Abschlusses bei unserer Gesellschaft noch keine Anzeichen für einen bereits eingetretenen Schaden gab.

5.5 Neubaurabatt

1. Innerhalb der ersten 15 Jahre nach erstmaliger bezugsfertiger Herstellung des Gebäudes wird in der Wohngebäudeversicherung auf den Jahresbeitrag ohne Versicherungssteuer für die versicherten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel ein Neubaurabatt gemäß nachfolgender Staffel gewährt:

Rabattsätze in den Jahren nach bezugsfertiger Herstellung	Neubaurabatt
im 1. Jahr	15 %
im 2. Jahr	14 %
im 3. Jahr	13 %
im 4. Jahr	12 %
im 5. Jahr	11 %
im 6. Jahr	10 %
im 7. Jahr	9 %
im 8. Jahr	8 %
im 9. Jahr	7 %
im 10. Jahr	6 %
im 11. Jahr	5 %
im 12. Jahr	4 %
im 13. Jahr	3 %
im 14. Jahr	2 %
im 15. Jahr	1 %

2. Der Neubaurabatt reduziert sich jeweils zu Beginn des nächsten Versicherungsjahres um 1 Prozentpunkt und erlischt vollständig nach Ablauf des fünfzehnten auf die bezugsfertige Herstellung des Gebäudes folgenden Jahres.
3. Durch die jährliche Reduzierung des vereinbarten Rabattes und der hieraus resultierenden Beitragsveränderung ergibt sich kein außerordentliches Kündigungsrecht.

5.6 Schadenfreiheits-Rabatt

1. Die Medien-Versicherung a.G. gewährt einen Schadenfreiheits-Rabatt in Höhe von 25 % auf den Beitrag für die im Versicherungsschein genannten Gefahren Feuer, Leitungswasser, Sturm/Hagel, sofern seit mindestens 5 Jahren Versicherungsschutz gegen diese Gefahren bei uns oder einer anderen Gesellschaft besteht und sich in den letzten 5 Jahren kein Schaden ereignet hat.
2. Nach Meldung eines Schadens fällt der Schadenfreiheits-Rabatt mit Wirkung ab dem darauf folgenden Versicherungsjahr weg.
3. Der nach Ziffer 5.6.2 weggefallene Schadenfreiheits-Rabatt wird wieder gewährt, sobald über einen Zeitraum von 5 Versicherungsjahren kein Schaden gemeldet wurde.
4. Waren die Bedingungen für die Gewährung eines Schadenfreiheits-Rabattes bei Vertragsbeginn noch nicht gegeben, wird der Schadenfreiheits-Rabatt mit Beginn des Versicherungsjahres gewährt, das auf die Erfüllung der Voraussetzungen nach Ziffer 1 folgt. Bei danach erfolgenden Schadenmeldungen gelten die Regelungen nach Ziffer 5.6.2 und Ziffer 5.6.3.
5. Bei der Versicherung von Wohngebäuden sind die Voraussetzungen nach Ziffer 5.6.1 auch dann erfüllt, wenn das Gebäude vor weniger als 5 Jahren erstellt oder kernsaniert wurde und seit Bezugsfertigkeit noch kein Schadenfall eingetreten ist.



6. Zusatzbausteine (gilt nur, soweit ausdrücklich beantragt und im Versicherungsschein vermerkt)

ZB1 „Schutz bei grober Fahrlässigkeit“

Haftungsmilderung bei grob fahrlässiger Herbeiführung eines Versicherungsfalles

1. In Erweiterung von Abschnitt B § 15 Nr. 1 b) VGB 2008 wird auf den Einwand der groben Fahrlässigkeit und auf eine Leistungskürzung verzichtet.

Von jedem Schaden hat der Versicherungsnehmer jedoch einen vertraglich vereinbarten Selbstbehalt in Höhe von 250 € zu tragen.

Sollte im Einzelfall eine fiktive verschuldensabhängige Quotelung – beispielsweise bei kleinen Schäden mit geringer Schuld zu einem unter 250 € geltenden Schadenfall führen – so gilt dieser.

Sollten weitere Selbstbehalte vereinbart sein, werden diese nicht zusammengezählt. Es gilt vielmehr der jeweils höchste Selbstbehalt alleine.

2. Nr. 6.1 gilt jedoch nicht bei Verletzungen von Sicherheitsvorschriften und anderen Obliegenheitsverletzungen. Hier gelten die Bestimmungen des Abschnitts A §§ 14 und 15 VGB 2008 in Verbindung mit Abschnitt B §§ 8, 9 VGB 2008
3. Die Entschädigungsleistung ist gemäß Punkt 1 (Entschädigungsgrenzen) begrenzt.

ZB2 „Mitversicherung von Vandalismus inkl. Graffiti“

Versichert sind Kosten für die Beseitigung von Schäden an Ein- oder Zweifamilienhäusern durch Vandalismus inkl. Graffiti bis zu einer Entschädigungsgrenze von 2.500 €. Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Schäden, die vom Versicherungsnehmer selbst, seinem Repräsentanten oder vom Mieter an der Mietsache verursacht wurden. Ab einer Schadenhöhe von 750 € besteht Anzeigepflicht bei der Polizei.